



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

3

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 03.06.10 (1. Lesung)  
09.09.10 (2. Lesung)

Drucksachen-Nr.: V/206

Beschluss-Nr.: 153/11/10

Beschlussdatum 09.09.10  
m:

Gegenstand: Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,  
Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	23.08.10	Stadtentwicklungsausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	25.08.10	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>		Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	18.05./24.08.10	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 28.04.10

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) und des § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.93, des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) vom 19.04.94, §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.93 und der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg vom - Beschluss-Nr. 154/11/10 - wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 09.09.10 folgende Satzung erlassen:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Aufhebung von Gebührenfreiheiten und die Erhöhung der Gebühren um durchschnittlich 12 % steigen die Einnahmen um

ca. 20.000 EUR.

Begründung:

Die zurzeit gültige Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg wurde auf Grund veränderter Bedingungen überarbeitet.

Dazu gehören:

1. die Änderung der Grundlage für die Erhebung der kalkulierten Gebühren,
2. die steuerliche Bewertung der Erlöse bei der Bewirtschaftung des Marktplatzes im Zusammenhang mit der Tiefgarage,
3. die Aufhebung der Gebührenbefreiung für
  - das Aufstellen von Freisitzen und Stehtischen (Gastronomische Versorgung),
  - das Aufstellen von 1 Werbetafel vor dem Ladenlokal,
  - das Aufstellen von Waren vor den Ladenlokalen für 3 m<sup>2</sup> bei einer Frontlänge bis 10 m und für 6 m<sup>2</sup> bei einer Frontlänge über 10 m.
4. Aufnahme der Position –Übertragung von Flächen für Stadtmarketing-

Durch die Aufhebung der Gebührenbefreiung und der Erhöhung der Gebühren werden die Einnahmen bei gleichbleibender Nutzung steigen.

Für Nr. 7 a der Anlage 1 dieser Gebührensatzung (transportable Werbung an Masten) gilt einheitlich eine Gebühr (Zone 1) aufgrund der fehlenden Abgrenzbarkeit.

Bei Nr. 9 der Anlage dieser Gebührensatzung (Straßenhandel) reduziert sich die Gebühr je m<sup>2</sup> mit steigender Flächengröße.